



# Mitteilungsblatt, 2. Stück, Sondernummer

---

**Studienjahr 1997/98**

**Ausgegeben am 8. Oktober 1997**

**2. Stück**

**Sondernummer**

**Übersicht:**

## **11. AUSSCHREIBUNG DER KONSTITUIERENDEN SITZUNG DER INSTITUTSKONFERENZ UND DER WAHL DES INSTITUTSVORSTANDES UND SEINES/SEINER STELLVER- TRETER/S/IN - INSTITUT FÜR INFORMATIONSTECHNOLOGIE, INSTITUT FÜR INFORMATIK-SYSTEME, INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSINFORMATIK UND ANWEN- DUNGSSYSTEME**

Die konstituierenden Sitzungen der Institutskonferenzen folgender an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik neu eingerichteten Institute und die Wahl der Institutsvorstände und ihrer Stellvertreter nach UOG 1993 finden

am Mittwoch, den 22. Oktober 1997,  
zu den unten angeführten Zeitpunkten  
im I-201 (Seminarraum)

statt:

11.30 Uhr Institut für Informationstechnologie

12.00 Uhr Institut für Informatik-Systeme

12.30 Uhr Institut für Wirtschaftsinformatik und Anwendungssysteme

**Aktiv wahlberechtigt** für die Wahl des Institutsvorstandes und seines/seiner Stellvertreter/s/in sind gem. § 45 Abs. 1 UOG 1993 die Mitglieder der Institutskonferenz.

**Passiv wahlberechtigt** für die Wahl zum Institutsvorstand sind gem. § 46 Abs. 3 UOG 1993 alle dem Institut zugeordneten Universitätslehrer mit *venia docendi*, die in einem der Universität zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen. Fällt die Wahl auf eine Person, die nicht zur Gruppe der Universitätsprofessoren gehört, ist die Wahl nur dann gültig, wenn sich nicht in einer unmittelbar anschließenden Abstimmung die Universitätsprofessoren mehrheitlich dagegen aussprechen. Sollte einem Institut nur ein im aktiven Dienstverhältnis stehender Universitätslehrer mit *venia docendi* zugeordnet sein, übt dieser die Funktion des Institutsvorstandes ohne Wahl aus.

**Passiv wahlberechtigt** für die Wahl zum/zur Stellvertreter/in des Institutsvorstandes sind gem. § 46 Abs. 4 UOG 1993 alle Mitglieder der Institutskonferenz, die dem wissenschaftlichen Personal angehören.

Die Wahlen werden gem. UOG 1993 nach den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Wahlordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140, durchgeführt.

Gem. § 8 Abs. 20 Z 4 der Satzung, Satzungsteil Wahlordnung, ist die Wahl vom Dienstältesten der in § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a, e und f UOG 93 genannten, dem Kollegialorgan angehörenden Universitätslehrer zu leiten.

